



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

SMC Liesborn-Wadersloh e.V.  
z.Hd. Herrn Michael Hertenberger  
Lortzingstraße 43  
59302 Oelde

08. April 2015  
Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
26.10.3 – SMC Liesborn-  
Wadersloh e.V.-

### Modellflugbetrieb

Modellfluggelände im Bereich der Stadt Liesborn-Wadersloh,  
Gemarkung Wadersloh, Flur 138, Flurstück 6

Ihr Antrag vom 05.12.2013 (**Flugzeitenänderung**)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hertenberger,

Auskunft erteilt:  
Herr Steiner  
Frau Weng

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1448 1787

Telefax:  
+49 (0)251 411-

Raum: 208 118

E-Mail:  
andreas.steiner  
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post- und  
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452

A.

I.

gemäß § 16 Abs.1 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V. m. § 29  
Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird Ihnen folgende Erlaubnis auf dem  
Gelände im Bereich der **Stadt** Liesborn-Wadersloh, Gemarkung Wadersloh,  
Flur 138, Flurstück 6 erteilt:

**Erlaubnisinhaber: SMC Liesborn-Wadersloh e.V.**  
zurzeit vertreten durch den 1. Vorsitzenden  
Michael Hertenberger, Lortzingstraße 43, 59302 Oelde

1. Aufstieg von Flugmodellen **ohne** Verbrennungsmotoren  
bis maximal **25 kg** Gesamtmasse  
innerhalb des Flugsektors im bisherigen Umfang
2. Aufstieg von Flugmodellen **mit** Verbrennungsmotoren  
bis maximal **25 kg** Gesamtmasse  
innerhalb des Flugsektors im bisherigen Umfang,  
die einen Schallpegel von **84 dB (A)** nicht überschreiten.



Die Erlaubnis gilt **unbefristet** unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen.

08. April 2015  
Seite 2 von 11

### **Aufstiegszeiten:**

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

Die Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen täglich in der Zeit von Sonnenaufgang – jedoch frühestens ab 09.00 Uhr – bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis **20.00 Uhr**, längstens jedoch bis Sonnenuntergang – betrieben werden (in Anlehnung an Abstandstabelle „B“).

Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

## **II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

### **III. Bedingung:**

Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn

- zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine Versicherung besteht, die hinsichtlich der Versicherungssumme mindestens der in § 43 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 102 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) entspricht.

Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen.

### **IV. Allgemeine Auflagen:**

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle müssen ihren Besitzer ausweisen (auch Segel- und Elektromotormodelle).

2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebs-sichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 m x 20 m zur Verfügung stehen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

4. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen **mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun** aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten.
5. **Der Flugraum bleibt unverändert.** Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

8. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind.

Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
10. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,-- EUR für Personen- und 20.000,-- EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,-- EUR für Personen- und 30.000,-- EUR für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

11. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

12. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (mit Kolbenantrieb) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
  
13. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärm-pass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

14. Es dürfen maximal **4** Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden.
15. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.
17. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
18. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.  
  
Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.
19. Die unter Punkt 8 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person (Flugleiter) hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird.



Der Unterschriftennachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

08. April 2015  
Seite 9 von 11

20. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs-  
gelände (z.B. Strassen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen  
oder dergl.),
  - Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsek-  
tors,
  - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises  
von 1,5 km und das Aufstiegs-  
gelände,
  - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Auf-  
stiegs-  
geländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasser-  
schutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Ände-  
rungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im  
Vereinsvorstand eingetreten sind.

#### **Hinweise:**

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereins-sat-zung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
  
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. **Insbesondere können möglicherweise bau-rechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich dies-bezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.**

3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. 1 als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

### **Gebührenfestsetzung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostV) vom 19.08.2010 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 16 b des Gebührenverzeichnisses wird für die Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von

**100,-- EU**

(in Worten: Einhundert-EURO) festgesetzt.

Ich bitte um Überweisung dieses Betrages innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto:

**Helaba      BLZ: 300 500 00    Konto: 61 820**

**Bitte geben Sie bei Ihren Zahlungen unbedingt an:**

**T246921305LiesbornSMC**

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

08. April 2015  
Seite 11 von 11

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von einer fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Steiner)